

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
102	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 50 („Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“) vom 28. Sep. 2009 im Gebiet der Stadt Bramsche	485	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
298	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der BWG Belmer Wohnungsentwicklungsgesellschaft mbH	488	
299	1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück	488	
300	1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023		489
301	2. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Menslage vom 19.10.2009		490
302	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, Gemeinde Berge		490
303	1. Änderung Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022		491
304	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2023		492

A. Bekanntmachungen des Landkreises

102

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 50
(„Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker
Hügelland“) vom 28. Sep. 2009
im Gebiet der Stadt Bramsche
vom 09.10.2023**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Bramsche wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 28. Sep. 2009 über das Landschaftsschutzgebiet OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Bramsche während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

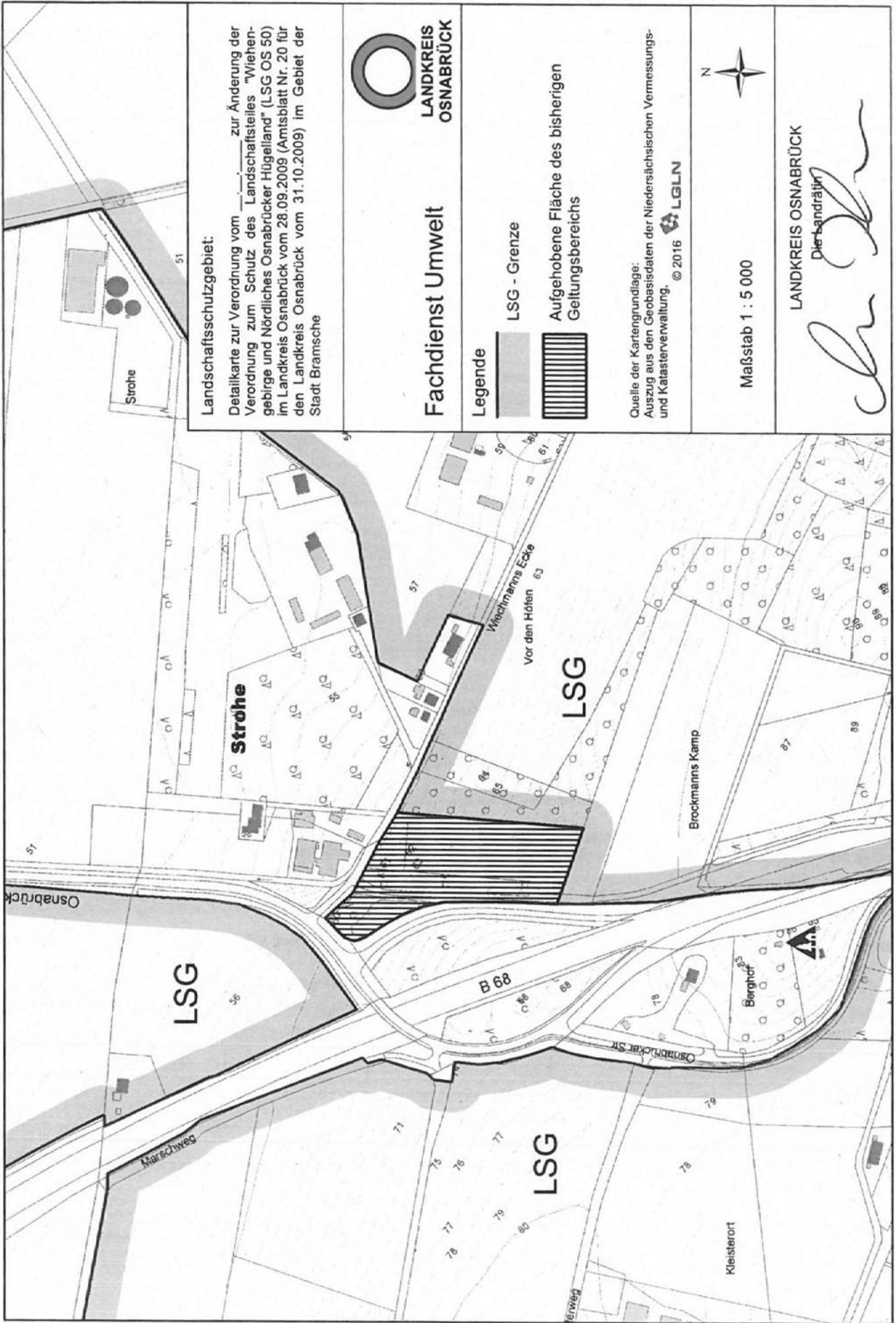
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
(Landrätin)

Karten Seite 486 + 487



Landschaftsschutzgebiet:

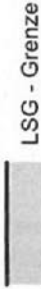
Detailkarte zur Verordnung vom _____ zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland" (LSG OS 50) im Landkreis Osnabrück vom 28.09.2009 (Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Osnabrück vom 31.10.2009) im Gebiet der Stadt Bramsche



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende



LSG - Grenze



Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016  LGLN



Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK

Direktorin



Landschaftsschutzgebiet "Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland" (Stadt Bramsche)
Übersichtskarte



LANDKREIS OSNABRÜCK

Fachdienst Umwelt

Legende



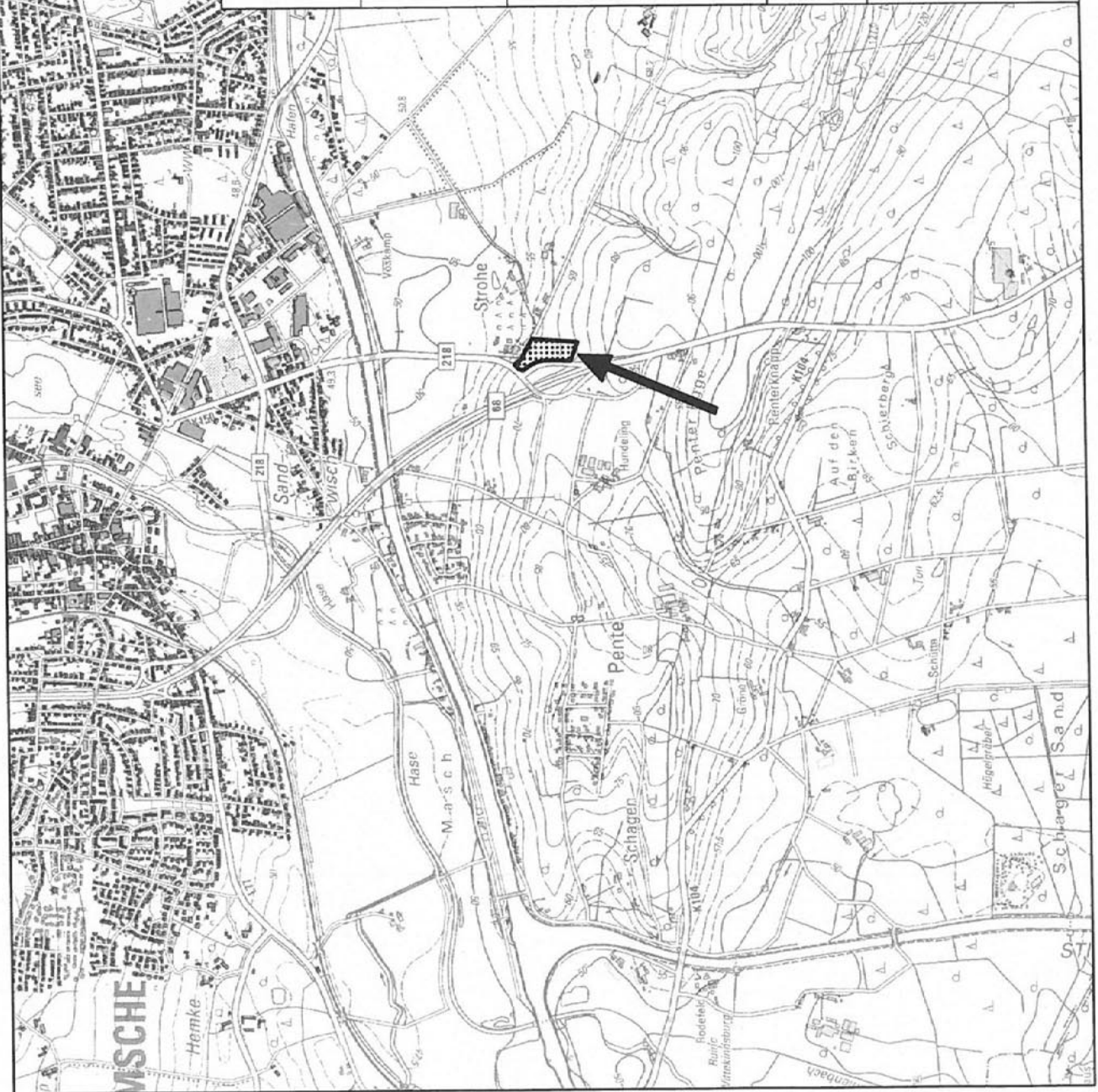
Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 LGLN



Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin



298

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022 der
BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH**

1. Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GdW Revision Aktiengesellschaft, Berlin, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 17.07.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

[...] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]"

2. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 18.09.2023

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülff

3. Die Gesellschafterversammlung der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 17.10.2023 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Belm aus der Sitzung am 11.10.2023 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022 gefasst:

- a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH werden festgestellt.

b) Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.

c) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 106.207,32 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 1. bis 14. Dezember 2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer 38, öffentlich aus.

Belm, den 30.10.2023

BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführerin
Birgit Gern

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2023

299

**1. Änderung
zur Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)
des Wasserverbandes Bersenbrück**

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 09.11.2023 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Anlage Kostentarif zu § 2 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Genehmigungen von Abwasseranlagen	
1.1	Entwässerungsgenehmigungen auf dem anzuschließenden Grundstück	55,50
1.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00
1.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	

488

Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	55,50
Facharbeiter/in pro Stunde	55,57
Meister/in pro Stunde	69,46
Ingenieur/in pro Stunde	84,45
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45
3 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	55,50
Facharbeiter/in pro Stunde	55,57
Meister/in pro Stunde	69,46
Ingenieur/in pro Stunde	84,45
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45
4 Beaufsichtigung einschl. Anfahrweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	55,50
Facharbeiter/in pro Stunde	55,57
Meister/in pro Stunde	69,46
Ingenieur/in pro Stunde	84,45
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45
Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
5 Kleinkläranlagen	
5.1 Überprüfung von Kleinkläranlagen	65,00
5.2 Bei Reparaturen und Arbeiten, die an der Anlage zwischen den regelmäßigen Wartungen in Anspruch genommen werden, gilt folgender Verrechnungssatz	
Facharbeiter/in pro Stunde	55,57
6 Rechtsbehelfe	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 EUR bis 500,00 EUR ist die folgende Werttabelle heranzuziehen:	5,00 bis 500,00

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den 09.11.2023

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

300

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 1. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023 in der Sitzung am 09.11.2023 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme
 1. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden Kubikmeter 2,51 Euro.
 2. der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für je 20 m² abflusswirksame Fläche 4,64 Euro.

Je 20 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 20 m² aufgerundet.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser wird eine Entsorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und nach den Festlegungen der DIN 4261 Teil 3 zu entleeren oder zu entschlammen sind.
- (2) Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 47,92 €/m³, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlammes pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (3) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 33,33 €/m³, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (4) Für Abfahren einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern in Not- oder Dringlichkeitsfällen, wie außerhalb der Regelarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Freitag ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den 09.11.2023

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2023

301

2. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Menslage vom 19.10.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 hat des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Menslage in seiner Sitzung vom 09.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund Anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Menslage schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten bis Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nach zu melden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen ist oder gestorben ist, bei der Gemeinde Menslage schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Menslage wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Menslage anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Menslage die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Menslage auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1, Nr. 3a KKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAB handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Menslage anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung schriftlich bei der Gemeinde Menslage anzeigt
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde Menslage anzeigt
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Menslage, den 9.10.2023

(Siegel) **Gemeinde Menslage**
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2023

302

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, Gemeinde Berge

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fas-

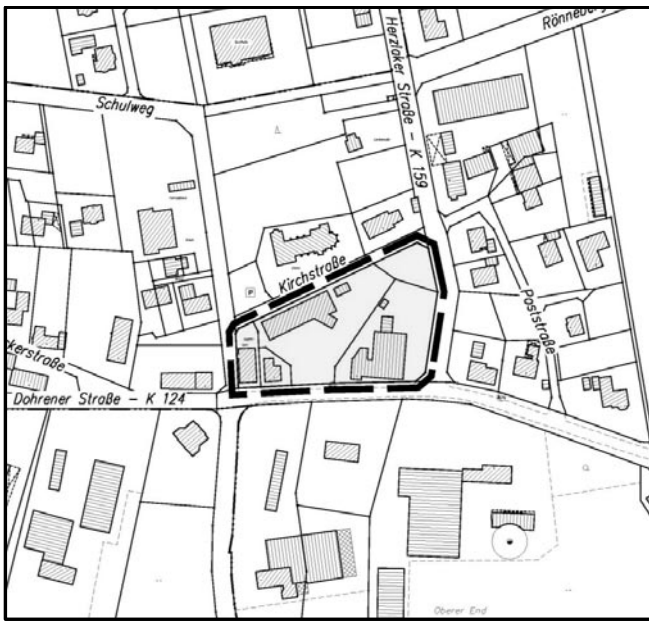
sung und i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“ beschlossen:

§ 1 – Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Berge über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, bekanntgemacht und rechtskräftig geworden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Osnabrück am 15.12.2021, wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 6.742 qm große Geltungsbereich liegt in Berge, Gemeindeteil Grafeld unmittelbar nördlich der Kreisstraße 124 „Berger Straße/Dohrener Straße“ und unmittelbar südlich der „Kirchstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“:



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Berge, den 16.11.2023

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Gappel

(Siegel)

1. Änderung Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10, 30 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung vom 21.09.2023 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. Dezember 2021, S. 295 f.) beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beitragssatz beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für jeden Quadratmeter der nach dem § 4 berechneten Beitragsfläche

Netto	Brutto
2,15 EURO	2,30 EURO.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde Bissendorf erhebt von den Nutzern von Standrohren, mobilen Hausanschlüssen (die Bereitstellung eines vorübergehenden Hausanschlusses) oder Bauwasseranschlüssen Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt gegen eine Kaution von 500,00 €.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung folgende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

	Netto	Brutto
- Bauwasseranschluss	130,00 €	139,10 €
- Standrohrmiete pro Tag	1,40 €	1,50 €“

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Die Kosten der Mahnung richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Wird nach erfolgter Mahnung die Forderung nicht beglichen, werden fällige Beiträge und Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bissendorf, 17.11.2023

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2023

304

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentliche Erträge	11.534.400	0	0	11.534.400
1.2 ordentliche Aufwendungen	13.173.200	0	0	13.173.200
1.3 außerordentliche Erträge	364.200	0	0	364.200
1.4 außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<i>(nachrichtlich Jahresergebnis)</i>	<i>-1.274.600</i>			<i>-1.274.600</i>
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.836.600	0	0	10.836.600
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.290.700	0	0	12.290.700
2.3 Einzahlungen für Investitions- tätigkeiten	1.176.100	0	0	1.176.100
2.4 Auszahlungen für Investitions- tätigkeiten	3.773.100	0	0	3.773.100
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.597.000	0	0	2.597.000
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	568.000	0	0	568.000
<i>(nachrichtlich Nettoneuverschuldung)</i>	<i>2.029.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>2.029.000</i>
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.609.700	0	0	14.609.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.631.800	0	0	16.631.800
<i>(Differenz)</i>	<i>-2.022.100</i>	<i>0</i>		<i>-2.022.100</i>

Der Wirtschaftsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2023 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2023 unverändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.273.000 Euro um 2.625.000 Euro erhöht und damit auf 6.898.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Glandorf, 28.09.2023

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**
Der Bürgermeister
Torsten Dimek

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 115, § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 sowie § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 25.10.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 Ve erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom **01.12.2023 bis zum 11.12.2023** zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, den 17.11.2023

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.